



Brüssel, den 25. April 2017
(OR. en)

8460/17

COMPET 265
ENV 378
CHIMIE 45
MI 345
ENT 105

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates zur Ernennung von zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Chemikalienagentur

1. Gemäß Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ hat der Rat am 7. Juni 2007² je einen Vertreter jedes Mitgliedstaats zum Mitglied des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur ernannt.
2. Die von Österreich, der Tschechischen Republik, Finnland, Frankreich, Ungarn, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Slowenien, Spanien und Schweden benannten Mitglieder des Verwaltungsrats wurden alle für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2017 ernannt.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Der Rat hat von allen betroffenen Mitgliedstaaten Nominierungen erhalten.

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. C 134 vom 16.6.2007, S. 6.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats aus diesen Mitgliedstaaten sind deshalb für einen Zeitraum zu ernennen, der am 1. Juni 2017 beginnt und am 31. Mai 2021 endet.
6. Daher wird empfohlen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht,
- den in Dokument 7759/17³ enthaltenen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen
- und
- zu beschließen, dass dieser Beschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.
-

³ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.